



## **Handzettel für die „Ordner“ der Demonstration des LJV am 26.09.2015**

1. Um als „Ordner“ eingesetzt werden zu können, müssen Sie volljährig sein.
2. Bitte legen Sie die Ihnen überreichte Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ gut sichtbar an Ihrem linken Oberarm an. Die Binde darf nicht durch Kleidungsstücke verdeckt werden.
3. Bitte überprüfen Sie unbedingt Ihre Kleidung sowie mitzuführend Taschen, Rucksäcke usw. auf gefährliche Gegenstände, Waffen und Munition. Entfernen Sie solche Gegenstände vor Ihrem Einsatz als Ordner und der Teilnahme an der Demonstration vollständig aus Ihrem persönlichen Hab und Gut und belassen diese zu Hause. Das Mitführen von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen bei einer öffentlichen Versammlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
4. Achten Sie während der gesamten Demonstration aufmerksam auf Ihre Mitdemonstranten und andere umstehende Personen. Wenn Ihnen Auseinandersetzungen zwischen den Demonstranten oder Demonstranten und anderen Personen auffallen, melden Sie dies umgehend den Polizeibeamten vor Ort oder der Versammlungsleitung.
5. Wenn Sie Unfälle oder Krankheitsfälle in Ihrer Umgebung wahrnehmen, rufen Sie unverzüglich den Rettungsdienst oder benachrichtigen Sie die Polizeibeamten vor Ort. Leisten Sie, wenn möglich, Erste Hilfe.
6. Wirken Sie selbst **nicht** auf Demonstranten oder andere Personen ein. Versuchen Sie **nicht**, Auseinandersetzungen zu schlichten. Melden Sie jegliche Vorfälle umgehend an die Polizei vor Ort oder die Versammlungsleitung.
7. Sobald die Demonstration vor der Staatskanzlei durch die Versammlungsleitung beendet wird, legen Sie die Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ ab und übergeben Sie sie den Organisatoren an den dafür bestimmten Plätzen/Hinweise erfolgen vor Ort.
8. Bitte beachten Sie, dass Sie für ihre Tätigkeit als Ordner kein Entgelt erhalten und Sie in keinem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum LJV stehen.
9. Außerdem bitten wir Sie, sich für eine Demonstration „angemessen“ zu kleiden. Sie dürfen keine Uniform und/oder einen tief ins Gesicht gezogenen Kapuzenpulli mit Kappe sowie ein Halstuch im Mundbereich tragen. Das Vermummungsverbot muss dringend eingehalten werden. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.